

## 1.0 GELTUNGSBEREICH

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Montagebedingungen (nachstehend „AGB“ genannt) sind Bestandteil des Vertrages zwischen der Firma Kohler Zäune AG und unseren Geschäftspartnern. Alle Leistungen erfolgen auf der Grundlage der AGB. Davon abweichende Regelungen werden nur in schriftlicher Form und von uns unterzeichnet anerkannt und akzeptiert. Dieses Schriftformerfordernis kann nicht mündlich ausgeschlossen werden. Wenn eine oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden allgemeinen Bedingungen für nicht gültig gehalten werden oder gemäß einem Gesetz, einer Verordnung oder infolge einer endgültigen Entscheidung eines Gerichtsstandes für ungültig erklärt werden, bleiben die anderen Bestimmungen trotzdem in Kraft und behalten ihre Wirkung.

## 2.0 GERICHTSSTAND

Der Gerichtsstand ist der eingetragene Firmensitz der Kohler Zäune AG in Zürich. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen der Schweizer Gesetzgebung und es gelten, für die in den AGB's nicht ausdrücklich erwähnten Aspekte, die Bestimmungen entsprechend dem Schweizerischen Obligationenrecht.

## 3.0 VERTRAGSFORM

Ein Auftrag des Kunden wird nur in schriftlicher Form angenommen und bearbeitet. Ausgenommen davon ist die Erweiterung eines bereits laufenden Montageauftrages, welche mündlich und vor Ort an den/die ausführenden Monteure aufgegeben wird. In einem solchen Fall gelten die gleichen Vertragsbedingungen, wie bereits für den Ursprungsauftrag vereinbart. Abweichende Vertragsinhalte bedürfen ausnahmslos einer schriftlichen und unterzeichneten Form. Die Verrechnung der zusätzlich, mündlich aufgegebenen Arbeit(en), wird nach dem Verständnis des Entgegennehmenden verrechnet. Der Auftraggeber ist verpflichtet sicherzustellen, dass die mündlich abgegebenen Informationen und Anweisungen vom Entgegennehmenden, nach den Vorstellungen des Auftraggebers, verstanden worden sind.

## 4.0 PREISE UND ZAHLUNG

Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders angegeben, in Schweizer Franken (CHF), netto, exklusive der Mehrwertsteuer.

Bei Lieferungen ab Werk gelten die Preise exklusive Transport-, Versicherungs- oder sonstigen Kosten, welche im Zusammenhang mit der Spedition der Ware stehen. Diese Kosten werden separat ausgewiesen und verrechnet. Die Ware wird ab Auslieferung zur Zahlung fällig.

Bei Montageaufträgen gelten die Preise franko Baustelle an mit Lasttransporter (3.5 t) befahrbares Gelände. Kann eine Montagestelle nicht mit einem solchen Lasttransporter angefahren werden, bzw. ist der Montageort erschwert erreichbar, trägt der Auftraggeber die fälligen Mehrkosten für die Anlieferung der Ware an die Montagestelle. Als schwer erreichbar gilt zum Beispiel, wenn der Einsatz von Tragebutten notwendig ist oder eine erschwerte Materialanlieferung über Treppen oder Gehdistanzen von über 50 Meter an die Montagestelle gegeben sind. Änderungen und/oder Erweiterungen des Auftragsumfang,

welche während der Montagearbeit(en) vom Auftraggeber zusätzlich verlangt werden, sind von diesem zu den gängigen Preisen zu entgelten.

In unseren Montagearbeiten sind das Suchen und Freiliegen von Grenz- und Marksteinen, Aushauen von Sträuchern, Beseitigen von Bäumen, sowie unvorhersehbare und erschwerende Montagebedingungen nicht enthalten. Soweit nicht anders angegeben, gelten unsere Preise immer für normales, leicht grabbares Terrain. Vorbereitungsarbeiten oder nicht offensichtliche, erschwerende Grabarbeiten, werden gesondert angeboten, bzw. verrechnet. Der Abtransport von Aushubmaterial ist, soweit nicht ausdrücklich erwähnt, nicht enthalten.

Die Preise gelten während 6 Monaten ab Erstellungsdatum einer Offerte. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto. Nach Ablauf der genannten Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 10% pro Jahr fällig. Unsere Mehrwertsteuer-Nr. lautet CHE-136.083.389. Die Ware bleibt, bis zur vollständigen Bezahlung, Eigentum der Firma Kohler Zäune AG. Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen bedingen ausnahmslos der schriftlichen und gegengezeichneten Form.

## **5.0 LIEFERFRIST**

Lieferfristen sind nur in schriftlicher Form verbindlich. Eine angegebene Lieferfrist gilt erst ab definitiver Mass- oder Ausführungsvereinbarung, bzw. ab Freigabe des Auftrages durch den Kunden. Bei Einwirkung höherer Gewalt wie zum Beispiel Naturkatastrophen, Krieg, Streik oder ähnlichem, kann die Erfüllung einzelner Verpflichtungen oder gar das Festhalten am gesamten Vertrag unzumutbar werden. In einem solchen Falle wird die Kohler Zäune AG von ihren Verpflichtungen temporär, gegebenenfalls sogar dauerhaft, befreit.

Die Angabe des Lieferdatums ist immer ab Werk und beinhaltet die Transportdauer der Ware, bzw. die Montagedauer vor Ort nicht. Der Liefer-, bzw. der Montageort muss vom Auftraggeber unmissverständlich definiert sein. Änderungen von Lieferfristen sind nur in schriftlicher Form gültig. Kann eine Lieferfrist nicht eingehalten werden, ist eine, den Umständen entsprechend zumutbare Nachfrist, zu gewähren.

Der Empfänger der gelieferten Ware ist zur sofortigen Prüfung der Ware hinsichtlich Transportschäden verpflichtet. Solche müssen innert einer Frist von 5 Tagen ab Wareneingang schriftlich angegeben werden. Der Kohler Zäune AG muss daraufhin eine zumutbare Frist für die Lieferung von Ersatz oder die Reparatur gewährt werden.

## **6.0 MONTAGE**

Montagearbeiten werden gemäss Auftrag ausgeführt. Mündliche Änderungen/Ausweitung(en) werden nach dem Verständnis des Entgegennehmenden verrechnet. Grenzen müssen deutlich erkennbar abgesteckt, Mark- und Grenzsteine freigelegt sein. Die Verantwortung bezüglich den Angaben zu Grenzverläufen liegt vollumfänglich beim Auftraggeber. Die Lage von unterirdisch verlegten Leitungen, wie z.B. Elektro-, Wasser- oder Rohrleitungen, muss gut erkennbar markiert sein. Die Kohler Zäune AG lehnt jegliche Haftung von Beschädigungen an nicht ausreichend markierten Leitungen grundsätzlich ab. Ein Haftungsausschluss gilt ebenso bei nachträglicher Absenkung des Terrains. Die Aussenseite des Zaunes ist dem Objekt abgewandt. Eine andere Ausführung muss schriftlich in Auftrag gegeben werden.

Bewilligungen, welche für die Ausführung der in Auftrag gegebenen Montagearbeiten notwendig sind, sind vom Auftraggeber zu beschaffen.

## **7.0 GARANTIE UND SCHADENERSATZ**

Die Garantiedauer auf Material- und Funktionsschäden von beweglichen Waren beträgt 2 Jahre ab Auslieferung. Bei fest mit dem Untergrund verbundenen Montagen beträgt die Garantiedauer 5 Jahre ab Fertigstellung der Montage.

Natürliche Werkstoffe, wie z.B. Holz, unterliegen einem Alterungsprozess. Es können Schwankungen in Farbe, Struktur und Maserung vorhanden sein. Ebenso können sich Risse bilden. Farben verändern sich durch Einwirkung der Witterungseinflüsse. Solche Begebenheiten sind kein Mangel der Ware. Während der Garantiezeit durch Fäulnis oder holzerstörende Pilze nicht mehr brauchbare Artikel werden von uns ersetzt. Der Umtausch erfolgt gegen ein gleichwertiges Produkt. Das Holzprodukt darf nicht nachträglich bearbeitet oder mechanischen Beanspruchungen ausgesetzt worden sein. Eine solche Manipulation der Ware schliesst automatisch den Garantieanspruch aus. Behandeltes Holz und Holzprodukte haben eine Garantiedauer von 2 Jahren ab Lieferung, bzw. Montage.

## **8.0 DATENSCHUTZ**

Wir verpflichten uns Kundendaten in jeglicher Form mit grösster Sorgfalt zu behandeln, bearbeiten und bewahren. Der Kunde kann jederzeit die Einsicht in die von ihm zur Verfügung gestellten Daten verlangen und deren Vernichtung einfordern.